

Aktuelles zum Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsrecht

26. Leipziger Insolvenzrechtstag
3.3.2025

Rechtsanwalt Kai Henning/Dortmund

Aktuelle Zahlen zu den Verfahren der natürlichen Personen

Destatis meldet **64.964** neue Verbraucherinsolvenzverfahren in Deutschland bis zum **30.11.2024** (Presseerklärung Nr. 059 vom 14. Februar 2025). Hochgerechnet ergibt dies für 2024 **70.869 Verfahren**. Hinzukommen die Verfahren der Selbstständigen, so dass in 2024 ca. 90.000 Verfahren mit beantragter Restschuldbefreiung eröffnet wurden.

Aktuelle Zahlen zu den Verfahren der natürlichen Personen

Die bisherige Verfahrenshistorie der eröffneten Verbraucherinsolvenzen seit 1999:

1999	1.634	2012	95.560
2000	6.886	2013	89.207
2001	9.070	2014	84.443
2002	19.857	2015	78.230
2003	32.131	2016	75.169
2004	47.230	2017	69.960
2005	66.945	2018	65.564
2006	94.389	2019	60.832
2007	103.085	2020	40.502
2008	95.730	2021	78.615
2009	98.776	2022	65.487
2010	106.290	2023	65.945
2011	101.069	2024	ca. 70.869
2012	95.560		

Aktuelle Zahlen zu den Verfahren der natürlichen Personen

Creditreform meldet im **Schuldneratlas 2023** ca. **5,85 Mio. überschuldete erwachsene Personen** in Deutschland. Dies ergibt eine Überschuldungsquote von 8,15 %.

Auslöser von Überschuldung sind 2023 nach dem Bundesamt für Statistik:

- Arbeitslosigkeit	18,2 %
- Erkrankung, Sucht, Unfall	18,1 %
- Unwirtschaftliche Haushaltsführung	15,0 %
- Trennung, Scheidung, Tod des Partners/der Partnerin	11,8 %
- Längerfristiges Niedrigeinkommen	10,7 %
- Gescheiterte Selbstständigkeit	8,2 %
- Zahlungsverpflichtung aus Bürgschaft, Übernahme oder Mithaftung	2,2 %

Aktuelle Zahlen zu den Verfahren der natürlichen Personen

Funktioniert die Restschuldbefreiung? Statistischer Bericht Destatis - Beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung – 2020 vom 3.4.2024

Eröffnete Verfahren in 2013 mit beantragter Restschuldbefreiung	108.629
Erteilung:	99.550
Versagung:	5.782
Rücknahme Antrag:	107
Verstorben:	3.185

Versagung nach § 298 InsO (Nichtzahlung der Treuhändervergütung) = 4.444 = 76,9 %.

Es bleiben damit **lediglich 1.338 Versagungen aus den weiteren Gründen** der §§ 290, 295 und 295a InsO.

Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Politik und Verbänden

Die nach Art. 107a EGIInsO durchgeführte **Evaluation des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens...** ging auf die gegensätzlichen Ansichten in der damaligen Bundesregierung zu einer Verkürzung der Laufzeit auf drei Jahre zurück. Die Evaluation sollte Gewähr dafür bitten, ggfls. bei Fehlentwicklungen gesetzlich gegensteuern zu können. Sie wurde am 12.7.2024 als **Bundestagdrucksache 20/12250** vorgelegt. Die **Evaluation sieht keine Anzeichen für negative Auswirkungen** der Verfahrensverkürzung auf das Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbrauchern. So wiesen auch die **Verbände in der Anhörung zur Evaluation** darauf hin, dass die aktuellen Antragszahlen gerade im Verhältnis zur Zahl der überschuldeten Verbraucher und Verbraucherinnen in Deutschland dafür sprechen, dass die Betroffenen verantwortungsvoll mit ihrer Überschuldungssituation umgehen, erhebliche Bemühungen zur Schuldentilgung unternehmen und keineswegs leichtsinnig in die Restschuldbefreiungsverfahren gehen (vgl. Stellungnahme 27/2024 des Deutschen Anwaltvereins vom Mai 2024).

Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Politik und Verbänden

Das Bundesministerium der Justiz hat mit Schreiben vom 1.10.2024 die beteiligten Verbände um eine Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur Zuständigkeitskonzentration der zivilrechtlichen Mobiliarvollstreckung bei den Gerichtsvollziehern und zu Zuständigkeitserweiterungen für die Rechtspfleger in Nachlass- und Teilungssachen** gebeten. Der Entwurf sieht einen weitgehenden Übergang der Aufgaben in der Forderungsvollstreckung vom Vollstreckungsgericht auf die Gerichtsvollzieher/innen vor. Bspw. würde der Gerichtsvollzieher die Beteiligten zu einer Pfändung nach § 850b ZPO anhören und über diese entscheiden, er würde über die Zusammenrechnung nach § 850e ZPO entscheiden, und auch Beschlüsse nach §§ 850f, 850i ZPO sowie Beschlüsse zum Pfändungsschutzkonto u.a. nach § 906 ZPO fielen in seine Zuständigkeit. Die Übertragung der Zuständigkeit wird von den Verbänden eher kritisch gesehen (vgl. Stellungnahme 83/2024 des Deutschen Anwaltsvereins vom November 2024).

Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Politik und Verbänden

Die **95. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder** hat sich auf ihrer Frühjahrskonferenz vom 5. bis 6. Juni 2024 in Hannover auch mit **Fragen der Restschuldbefreiung** befasst. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Ansicht, dass **nach geltendem Recht** auch Insolvenzschuldnerinnen und -schuldner eine frühzeitige Restschuldbefreiung erlangen können, die sich erkannter Maßen unredlich verhalten haben. Hintergrund der EntschlieÙung ist eine nach Ansicht der Justizministerinnen und Justizminister **fehlende Sperrfrist**, wenn dem Schuldner in einem Verfahren die Verfahrenskostenstundung wegen Fehlverhaltens entzogen wurde, dass Verfahren dadurch nicht fortgesetzt wurde, und der Schuldner auch keine Restschuldbefreiung erlangt hat. Nach aktueller Rechtslage kann der Schuldner in einem solchen Fall nach Aufhebung des Verfahrens umgehend einen neuen Insolvenzantrag stellen (= **BGH Beschl. 4.5.2017 -IX ZB 92/16-**). Hier sehen die Justizministerinnen und Justizminister eine zu schließende Gesetzeslücke.

Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Politik und Verbänden - EU-Verbraucherkreditrichtlinie

Am 11.9.23 wurde die Verbraucherkreditrichtlinie vom Europäischen Parlament verabschiedet. Diese enthält auch die **Verpflichtung der Mitgliedstaaten**, eine ausreichende **Beratung** der überschuldeten Haushalte sicherzustellen.

Es ist nach wie vor ein großer Irrtum, anzunehmen, dass es in Deutschland ein ausreichendes und flächendeckendes Netz von Schuldnerberatungsstellen gibt. Es muss neben einer auch erforderlichen anwaltlichen Schuldnerberatung ein starke soziale, gemeinnützige und kostenfreie Schuldnerberatung geben.

Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Politik und Verbänden

- EU-Verbraucherkreditrichtlinie

Artikel 36

Schuldnerberatungsdienste

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Verbrauchern, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben oder haben könnten, **unabhängige Schuldnerberatungsdienste**, für die nur begrenzte Entgelte zu entrichten sind, zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Absatz 1 verfügen die Kreditgeber über Verfahren und Strategien zur frühzeitigen Erkennung von Verbrauchern, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditgeber Verbraucher, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben, an Schuldnerberatungsdienste verweisen, die für den Verbraucher leicht zugänglich sind.
- (4) Die Kommission legt bis zum ... [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen Bericht mit einem Überblick über die Verfügbarkeit von Schuldnerberatungsdiensten in allen Mitgliedstaaten vor, in dem bewährte Verfahren für die weitere Entwicklung dieser Dienste benannt werden. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission bis zum... [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach jährlich Bericht über die verfügbaren Schuldnerberatungsdienste.

Pfändungsschutzkonto mit Verstrickungsproblematik

Auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners eingehender Unterhalt für sein Kind ist unpfändbar und kann auf Antrag gem. § 906 InsO freigegeben werden.

AG Regensburg Beschl. 27.10.23 -4 IK 439/22

Sachverhalt:

Zahlungsunfähige Schuldnerin erhält Unterhalt für ihr Kind auf ihr Pfändungsschutzkonto. Ist der Unterhalt auf dem Konto der Schuldnerin geschützt? Kann der Schutz über eine P-Konto-Bescheinigung oder einen Antrag an das zuständige Gericht hergestellt werden?

Zutreffend stellt das AG Regensburg in dieser Entsch. fest, dass **gezahlter Unterhalt** des einen Elternteils an ein Kind kein Einkommen des anderen Elternteils sein kann. So wird die Unterhaltszahlung an ein Kind auch bei der Berechnung nach § 850c Abs. 6 ZPO dem Kind und nicht dem anderen Elternteil zugeordnet.

Wie weit reicht zunächst der **Schutz einer P-Konto-Bescheinigung**? Schuldnerin hat eine P-Konto-Bescheinigung über 1.939,99 €. Es gehen auf dem Konto monatlich insgesamt 1.850 € aus verschiedenen Quellen -auch vom Unterhaltsschuldner des Kindes- ein. Sind alle Geldeingänge bis zur Grenze von 1.839,99 € geschützt ? Ja, denn nach **BGH 10.11.2011 -VII ZB 64/10- Rn. 7f.** ist es ohne Bedeutung ist, auf welchen Gutschriften das geschützte Guthaben beruht. Es gilt daher kein Herkunftsprinzip (so Sudergat, Kontopfändung und P-Konto, 4. Aufl. Rdnr. 1183ff.)

Pfändungsschutzkonto mit Verstrickungsproblematik

Der 9. Zivilsenat des BGH hatte vor nicht allzu langer Zeit die Frage zu entscheiden (Beschl. 20.10.22 -IX ZB 12/22-), ob Pflegegeld, das nicht an den Pflegegeldberechtigten selbst, sondern an eine Pflegeperson, die den Pflegegeldberechtigten unterstützt, ausgezahlt wird, auf dem Konto der Pflegeperson geschützt ist? Der BGH hat dies unter Anwendung des § 851 ZPO, auf den auch das AG Regensburg seine Entscheidung stützt, bejaht.

Das AG Regensburg zeigt damit einen gangbaren Weg auf, um die Problematik der Unterhaltszahlungen an ein Kind auf ein gepfändetes Konto des betreuenden Elternteils praxisgerecht zu lösen. Allerdings ist dem Amtsgericht auch darin zuzustimmen, dass die Unterhaltszahlung nicht über eine Pfändungskontobescheinigung, sondern nur über einen Antrag nach. § 906 Abs. 2 ZPO geschützt werden kann.

Problematik P-Konto-Bescheinigung:

IV. weitere laufende monatliche Geldleistungen

5. und letzte Spalte: Andere gesetzliche Geldleistung(en) **für** Kinder:

Leistung **an den Schuldner**, weil er Kinder hat oder auch **Leistung an das Kind**, das beim Schuldner lebt (streitig und ungeklärt).

Pfändungsschutzkonto mit Verstrickungsproblematik

Der Schuldner kann sein regulär geführtes Girokonto auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln.

AG Köln Urt. 4.5.23 -126 C 179/22 –

Sachverhalt:

Der Schuldner hat bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 18.2.2022 ein regulär geführtes Girokonto, auf dem sich ein Guthaben in Höhe von 961,86 € befindet. Am 3.3.2022 wandelt die Bank auf Antrag des Schuldners das Konto in ein P-Konto um. Der Insolvenzverwalter verlangt von der Bank als Drittschuldnerin den Betrag in Höhe von 961,86 € heraus, da das Konto bei Eröffnung nicht als P-Konto geführt wurde und nach Eröffnung auch nicht mehr umgewandelt werden konnte.

Pfändungsschutzkonto mit Verstrickungsproblematik

Ein von Pfändung betroffener Kontoinhaber erlangt **Schutz seines Lebensunterhalts** seit Einführung der Regelungen zum Pfändungsschutzkonto im Jahr 2012 nur, wenn er ein solches Pfändungskonto auch führt. Folglich ist jedes Guthaben auf einem nicht als Pfändungsschutzkonto geführten Girokonto in vollem Umfang pfändbar bzw. massezugehörig und damit für den Schuldner komplett verloren. Dieser sehr weitgehend gesetzlichen Regelung hat der Gesetzgeber zum **Schutz des Lebensunterhalts des Schuldners** die auch rückwirkende Möglichkeit der **Umwandelung des Girokontos** in ein Pfändungsschutzkonto entgegengestellt.

Geht eine Pfändung auf einem regulären Girokonto ein, kann der Schuldner dieses Konto gem. § 899 Abs. 1 S. 2 ZPO vier Wochen lang ab Eingang der Pfändung in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln und das vorhandene Guthaben auf dem Konto damit auch rückwirkend sichern. Gilt dieser rückwirkende Schutz auch im Insolvenzverfahren in der Form, dass der nach § 899 Abs. 1 S. 2 ZPO maßgebliche Zeitpunkt des Eingangs der Pfändung mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gleichzusetzen ist? **Löst die Insolvenzeröffnung also die Umwandlungsmöglichkeit in der Frist des § 899 Abs. 1 S. 2 InsO aus?**

Pfändungsschutzkonto mit Verstrickungsproblematik

§ 899 Abs. 1 ZPO

Wird Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners gepfändet, kann der Schuldner jeweils bis zum Ende des Kalendermonats aus dem Guthaben über einen Betrag verfügen, dessen Höhe sich nach Aufrundung des monatlichen Freibetrages nach § 850c Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag ergibt; insoweit wird das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Guthaben auf einem Zahlungskonto des Schuldners gepfändet ist, **das vor Ablauf von einem Monat seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird. ...**

§ 36 Abs. 1 InsO

Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören nicht zur Insolvenzmasse. Die §§ 850, 850a, 850c, 850e, 850f Abs. 1, §§ 850g bis 850l, 851c, 851d, **899** bis 904, 905 Satz 1 und 3 sowie § 906 Absatz 2 bis 4 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Verfügungen des Schuldners über Guthaben, das nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos nicht von der Pfändung erfasst wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Freigabe dieses Kontoguthabens durch den Insolvenzverwalter.

Pfändungsschutzkonto mit Verstrickungsproblematik

Fraglich ist die **Umwandlungsmöglichkeit**, da nach den §§ 115, 116 InsO der Girovertrag des Schuldners mit der kontoführenden Bank bei Insolvenzeröffnung erlöschen könnte, das Konto damit nicht mehr besteht und somit auch nicht mehr umgewandelt werden kann, wie es das Amtsgericht Köln annimmt.

Einerseits bestehen aber schon grundsätzliche Zweifel an dieser Ansicht, da jeder Verbraucher seit Einführung des Zahlungskontengesetzes (ZKG) im Jahr 2016 einen **Anspruch auf ein Girokonto** in Form eines Basiskontos hat. Die Regelungen der §§ 115, 116 InsO dürfen diesen Anspruch des Schuldners nicht leerlaufen zu lassen. Des Weiteren kann auch die **entsprechende Geltung des § 899 Abs. 1 S. 2 ZPO** im Insolvenzverfahren gem. § 36 Abs. 1 S. 2 InsO nicht ohne Auswirkung bleiben. Denn schon im Ausgangsgesetz zum Pfändungsschutzkonto war dem Gesetzgeber die Feststellung wichtig, dass die Regelungen zum Pfändungsschutzkonto auch im Insolvenzverfahren gelten sollen (BT Drs. 16/7615 S. 15). Es ist daher entgegen dem Amtsgericht anzunehmen, dass die **Schutzvorschrift des § 899 Abs. 1 S. 2 ZPO als speziellere Regelung den §§ 115, 116 InsO vorgeht** (so auch Ahrens in Prütting/Gehrlein ZPO Kommentar 12. Auflage 2020 § 850k ZPO Rn. 149), und das Konto des Schuldners nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zumindest bis zum Ablauf der Frist des § 899 Abs. 1 S. 2 ZPO nicht als aufgelöst gilt.

Pfändungsschutzkonto mit Verstrickungsproblematik

Im Detail ist daher **folgender Ablauf** anzunehmen: Das Insolvenzverfahren wird eröffnet, der Schuldner führt ein **reguläres Girokonto**. Er kann das Konto nun in der **Frist des § 899 Abs. 1 S. 2 ZPO**, die nach § 9 Abs. 1 S. 3 InsO zu berechnen ist, in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln. Spätestens **bis zum Ablauf der Frist des § 899 Abs. 1 S. 2 ZPO** ist der unpfändbare Betrag auf dem Konto geschützt. Der Schuldner kann zur Höhe des unpfändbaren Betrags ergänzend eine **Pfändungsschutzkontobescheinigung** nach § 903 ZPO mit einem erhöhten Freibetrag vorlegen. Wandelt der Schuldner das Konto um, darf der **geschützte Betrag** vom Geldinstitut nicht an den Insolvenzverwalter geleistet werden.

Wandelt der Schuldner **nicht fristgerecht** um, fällt das gesamte Kontoguthaben in die Insolvenzmasse. Ob der Schuldner in diesem Fall doch noch einen **Schutz seines Lebensunterhalts** erreichen kann, dürfte streitig sein. Der BGH hat aber immerhin die Anwendung des § 765a ZPO in solchen Fällen nicht generell ausgeschlossen (BGH Beschl. 13.2.14 -IX ZB 91/12- Rn. 11).

Gleichzeitig greifen nach Ablauf der Frist des § 899 Abs. 1 S. 2 ZPO die **§§ 115, 116 InsO und lösen den Girovertrag auf**. Dies allerdings mit der Maßgabe, dass wegen des Anspruchs des Schuldners auf ein Girokonto nach dem ZKG unmittelbar ein neuer Girovertrag zustande kommt. Dieses neue Girokonto darf vom Schuldner dann auch als Pfändungsschutzkonto geführt werden, um den Schutz seines Lebensunterhalts sicherzustellen.

Pfändungsschutzkonto mit Verstrickungsproblematik

Die Verstrickungsproblematik soll durch eine gesetzliche Regelung zur Aufhebung der Pfändungen beseitigt werden. Die Abt. RA4 (Zwangsvollstreckung) und RA6 (Insolvenzrecht) des BMJ haben 2024 mehrmals mitgeteilt, einen Regelungsvorschlag vorzubereiten, der schon bald der Fachöffentlichkeit vorgestellt werden soll.

Ahrens hat in einem Editorial Grundlinien aufgezeigt (ZVI 2022,205), die er nochmals erweitert hat (Pfändungswirkungen und Insolvenz – Problemstand, Analyse und Lösungen, NZI 2023, 793). **Grote** hat aktuell einen anderslautenden Vorschlag unterbreitet (ZInsO 2023, 589).

Eine **Kernfrage** lautet, ob mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens alle Pfändungen des laufenden Einkommens und eines Pfändungsschutzkontos dauerhaft **aufgehoben** werden sollten oder ob sie nur **ausgesetzt** (siehe: BGH Beschl. vom 24.3.11 -IX ZB 217/08-) werden.

Zahlungsverpflichtung des selbstständigen Schuldners

Dem Bundesgerichtshof lag in diesem Jahr eine interessante noch nicht abschließend entschiedene Frage vor:

Hat ein Schuldner, der bereits das **Rentenalter** erreicht hat oder dem Arbeitsmarkt **aus gesundheitlichen Gründen** nicht mehr zur Verfügung steht, Zahlungen gem. §§ 35 Abs. 2, 295a InsO zu leisten, wenn er eine vom Insolvenzverwalter freigegebene selbstständige Tätigkeit ausübt?

Mit guten Gründen wird zu dieser Frage vertreten, dass der Schuldner, der das gesetzliche Rentenalter erreicht und damit keine Erwerbsobliegenheit mehr zu erfüllen hat, keine Zahlungen zu leisten hat, wenn er trotzdem selbstständig und damit überobligatorisch tätig ist (HambK-InsO/Streck 10. Aufl. § 295a Rn. 2).

Zahlungsverpflichtung des selbstständigen Schuldners

Sachverhalt

Der seit dem Jahr 2003 an einer fortschreitenden Amyotrophen Lateralsklerose (ALS) leidende Beklagte stellte mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens seine bisherige Tätigkeit als Rechtsanwalt ein und gab seine Anwaltszulassung zurück. In der Folgezeit war er freiberuflich als Schiedsrichter tätig. Mit Schreiben vom 7. März 2018 gab der Kläger gegenüber dem Beklagten dessen Vermögen aus seiner selbständigen Tätigkeit frei und forderte ihn auf, nach § 295 Abs. 2 InsO Zahlungen an die Insolvenzmasse zu leisten. Trotz mehrfacher Aufforderung durch den Kläger führte der Beklagte keine Beträge ab. Der Kläger verlangt von dem Beklagten für die Zeit von März 2018 bis November 2019 Zahlung von insgesamt 11.270,14 €.

Zahlungsverpflichtung des selbstständigen Schuldners

Entscheidung des BGH:

1. Übt der Schuldner eine vom Insolvenzverwalter **freigegebene selbstständige Tätigkeit** tatsächlich aus, hat er die Gläubiger auch dann so zu stellen, als ob er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre, wenn er dem regulären Arbeitsmarkt wegen seines Alters, aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund besonderer berücksichtigungsfähiger Umstände nicht zur Verfügung steht oder stehen kann, sofern er aus der selbstständigen Tätigkeit einen Gewinn erzielt.

Zahlungsverpflichtung des selbstständigen Schuldners

2. Bei der Festlegung der Höhe des sich nach dem fiktiven Nettoeinkommen zu bestimmenden Abführungsbetrags ist bei einem Schuldner, von dem wegen seines Alters, aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund besonderer berücksichtigungsfähiger Umstände eine Erwerbstätigkeit nicht verlangt werden kann, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Schuldner überobligatorisch selbstständig tätig ist.

BGH Urt. 12.10.2023 -IX ZR 162/22-

Zahlungsverpflichtung des selbstständigen Schuldners

Zur Einordnung der Entsch. ist zu beachten, dass im **eröffneten Insolvenzverfahren** und **der anschließenden Restschuldbefreiungszeit**

unterschiedliche Systeme hinsichtlich der Behandlung der Selbstständigkeit eines Schuldners bestehen.

Im eröffneten Verfahren kann der Insolvenzverwalter eine **Selbstständigkeit freigeben**, muss es aber nicht. Er hat dem Schuldner gegenüber gem. § 35 Abs. 2 S. 1 InsO nur zu erklären, ob er freigibt oder nicht. Gibt der Insolvenzverwalter wie im vorliegenden Fall die Selbstständigkeit frei, und leistet der Schuldner keine Zahlungen nach §§ 35 Abs. 2, 295 Abs. 2 aF bzw. 295a Abs. 1 InsO, kann ihn der **Insolvenzverwalter auf Leistung dieser Zahlungen verklagen**, und die Insolvenzgläubiger können zudem einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verletzung der Erwerbsobliegenheit stellen.

Zahlungsverpflichtung des selbstständigen Schuldners

In der Restschuldbefreiungszeit nach Aufhebung des eigentlichen Insolvenzverfahrens gibt es diese Doppelspurigkeit nicht mehr. Leistet der selbstständig tätige Schuldner in diesem Abschnitt keine Zahlungen, kann ihn der Treuhänder nicht auf Zahlung verklagen, sondern es können nur die Insolvenzgläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen.

Zahlungsverpflichtung des selbstständigen Schuldners

Für den selbstständig tätigen Schuldner, den keine Erwerbsobliegenheit mehr trifft, ergibt sich unter Berücksichtigung der Entsch. des 9. Zivilsenats vom 13.6.2013 -IX ZB 38/10- Rn. 21 und dem Hinweis in der vorliegenden Entscheidung zur Behandlung des Einkommens aus überobligatorischer Tätigkeit folgende **Vorgehens- und**

Berechnungsweise:

Erzielt der Schuldner mit der Selbstständigkeit **Einkommen unterhalb des pfändbaren Betrags** bei angenommener fiktiver abhängiger Beschäftigung, hat er keine Zahlungen zu leisten. Er hat dann aber umfassend Auskunft über sein Einkommen zu erteilen.

Erzielt er **weitere Einkommen** bspw. aus Rentenansprüchen, sind diese mit dem Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zusammenzurechnen.

Zahlungsverpflichtung des selbstständigen Schuldners

Überschreitet der Schuldner mit seinem Nettoeinkommen aus selbstständiger Tätigkeit (Bruttoeinnahmen abzgl. MWSt. abzgl. Betriebsausgaben abzgl. ESt-Zahlungen abzgl.

Krankenversicherungskosten) die Pfändungsgrenze, die seine individuellen Unterhaltspflichten berücksichtigen muss, hat er von dem sich aus der angenommenen fiktiven Beschäftigung ergebenden pfändbaren Betrag in entspr. Anwendung des § 850a Nr. 1 ZPO nur die Hälfte abzuführen.

§ 302 InsO Forderungen aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln

§ 302 InsO

Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:

1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist; der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Absatz 2 anzumelden;
2. Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners;
3. Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

§ 302 InsO Forderungen aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln

Der Schuldner soll sich bestimmten, besonders belasteten Forderungen durch das Restschuldbefreiungsverfahren nicht entziehen können (BT-Drucks. 12/2443 S.194). Die **Ausgleichsfunktion des Deliktsrecht**, der Sanktionscharakter der Geldstrafen und besondere Finanzierungsmodelle sozialer Einrichtungen sollen so geschützt und erhalten werden.

Dem ist grundsätzlich natürlich zuzustimmen. Wir wollen, dass Mörder, Betrüger, Unterhaltsverweigerer, Steuerhinterzieher oder Diebe den entstandenen Schaden wieder gut machen. Aber Fakt ist auch, dass die Deliktsforderungen wegen ihrer Höhe oft nicht befriedigt werden können.

Wir sollten uns daher auch hier Sinn und Zweck der Restschuldbefreiung vor Augen führen. Sie ist zum einen eine Rechtswohltat dem Schuldner gegenüber, aber sie entlastet uns alle als Gläubiger, Steuerzahler oder Sozialversicherte ebenfalls. Das Restschuldbefreiungsverfahren kann zudem den deliktischen Schuldner motivieren, zumindest einen Teil des Schadens wieder gut zu machen, anstatt sich dauerhaft zu verweigern.

§ 302 InsO Forderungen aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln

Die Regelungen der Restschuldbefreiung dienen dabei nicht nur dem persönlichen Schutz und dem Persönlichkeitsrecht des Schuldners, dem ein wirtschaftlicher Neubeginn ermöglicht werden soll und für den die vollständige Restschuldbefreiung von existentieller Bedeutung ist Vielmehr verfolgen diese Regelungen das allgemeinwirtschaftliche und sozialpolitische Ziel, den Schuldner wieder in den Markt zu integrieren und sein Abdriften in graue Kredit- und Arbeitsmärkte zu verhindern Auch aus dem Sozialstaatsgebot ist die Berechtigung der Restschuldbefreiung abzuleiten

BGH Urt. vom 25.6.15 -IX ZR 199/14-

§ 302 InsO Forderungen aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln

§ 302 InsO

Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:

1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder **aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist**; der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Absatz 2 anzumelden;
2. Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners;
3. Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

§ 302 InsO Forderungen aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln

Was sind Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist ?

Steuerverhältnis wird weit verstanden, von daher ist auch die Rückforderung von Kindergeld eine Forderung aus einem Steuerverhältnis (siehe §§ 62 ff EStG).
Forderungen aus dem Steuerschuldverhältnis sind aber nur die Forderungen, die **in Strafurteil oder Strafbefehl** zur Grundlage der Verurteilung gemacht wurden.

Wann muss die **rechtskräftige Verurteilung vorliegen**?

Nicht schon bei Forderungsanmeldung (BT-Drs. 17/11268 S. 32). Die Verurteilung muss aber spätestens zum **Schlussstermin** vorliegen, da anschließend auch eine Forderungsanmeldung nicht mehr möglich ist (Dornblüth/Pape ZInsO 2014, 1625; FK-InsO/Ahrens Rn. 125; HambK-Inso/Streck Rn. 6; HK/Waltenberger Rn. 25)

Andere Ansicht: **Bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung** (Uhlenbruck/Sternal Rn. 22 und OLG Hamm NZI 2019, 337).

Unstreitig und wichtig: Finanzamt muss die Forderung auf jeden Fall mit Hinweis auf Steuerhinterziehung anmelden, um die Privilegierung des § 302 InsO zu erreichen.

§ 302 InsO Forderungen aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln

Direkt nach Inkrafttreten des neuen § 302 InsO zum 1.7.2014 hat das Bundesfinanzministerium durch interne Anweisung festgelegt, dass im Falle des **Widerspruchs des Schuldner** gegen eine gem. § 302 Nr. 1 InsO durch die Finanzverwaltung angemeldete Forderung dieser **Widerspruch durch Bescheid beseitigt** werden kann. Möchte sich der Schuldner hiergegen verteidigen, steht ihm der **Finanzgerichtsweg** offen.

Der BFH hat den Anwendungserlass zunächst als **Ermächtigungsgrundlage** für entsprechende Feststellungsbescheide gebilligt (BFH Urt. 7.8. 2018 -VII R 24, 25/17-).

Der BFH hat dann bestätigt, dass im **Falle des isolierten Widerspruchs des Schuldners** das Finanzamt durch Feststellungsbescheid gemäß § 251 Abs. 3 AO feststellen kann, dass der Schuldner im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis wegen einer Steuerstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist (BFH, Urt. v. 28.06.2022 -VII R 23/21-).

Wer entscheidet aber über die Frage, **bis wann die strafrechtliche Verurteilung** vorliegen muss? Die Zivil- oder die Finanzgerichte?

§ 302 InsO Forderungen aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln

§ 302 InsO

Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:

1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist; **der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Absatz 2 anzumelden;**
2. Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners;

§ 302 InsO Forderungen aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln

§ 174 InsO

Abs. 2 Bei der Anmeldung sind der Grund und der Betrag der Forderung anzugeben sowie die **Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers** ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung, eine vorsätzliche pflichtwidrige Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder eine Steuerstraftat des Schuldners nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung zugrunde liegt.

Reicht ein **Kreuzchen** im Formular zur Forderungsanmeldung?

Nein = BGH Urt. v. 9.1.2014 -IX ZR 103/13- und aktuell BGH Beschl. 21.3.24 -IX ZB 56/22-

Welche Tatsachen sind anzugeben? Praxisbeispiel: „Eingehungsbetrug, da keine Zahlung geleistet, aber Leistungen in Anspruch genommen.“ Ausreichend? BGH a.a.O.: Der geltend gemachte Anspruch muss in tatsächlicher Hinsicht zweifelsfrei bestimmt sein und der Schuldner muss erkennen können, welches Verhalten der Gläubiger ihm vorwirft. Die Schlüssigkeit einer Klage kann nicht verlangt werden.

§ 302 InsO Forderungen aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln

Sachverhalt:

Behörde meldet auf sie übergegangene Unterhaltsforderung mit den Angaben an: *Forderung aus vorsätzlich pflichtwidrig nicht gezahltem Unterhalt, die von der Restschuldbefreiung nicht erfasst wird.* Insolvenzverwalter und Gericht haben keine Bedenken, diese Forderung als **vorsatzdeliktisch** angemeldet anzusehen. Das Gericht **belehrt den Schuldner** gem. § 175 Abs. 2 InsO, der **Schuldner widerspricht** dem behaupteten Forderungsgrund.

Sollte er zudem **Verwalter, Gericht oder Gläubiger darauf hinweisen**, dass die Anmeldung den Voraussetzungen der vom BGH (Beschl. 21.3.24 -IX ZB 56/22-) festgestellten Anforderungen nicht entspricht?

Wohl eher nicht, denn eine **wirksame Anmeldung** des Rechtsgrunds der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung zur Insolvenztabelle ist **Zulässigkeitsvoraussetzung für eine spätere Feststellungsklage** nach § 184 InsO (BGH Beschl. 21.3.24 -IX ZB 56/22-). Der Gläubiger hat folglich im Feststellungsverfahren darzulegen und zu beweisen, dass er die Forderung wirksam, also den Vorgaben des BGH entsprechend, angemeldet hat.

§ 302 InsO Forderungen aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln

Der BGH konkretisiert die Anforderungen an eine wirksame Forderungsanmeldung erfreulich praxisnah:

1. Der **konkrete Zeitraum** ist anzugeben ist, für den der Schuldner Unterhalt schuldet,
2. Es muss angeführt werden, **in welchem Umfang** der Schuldner den geschuldeten Unterhalt nicht bezahlt hat, und
3. es ist anzugeben, dass es sich aus **Sicht des Gläubigers um ein vorsätzliches Delikt**, beispielsweise eine Straftat handelt.

§ 302 InsO Forderungen aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln

Kann der Feststellungsanspruch des Gläubigers verjähren?

Der **Feststellungsanspruch** zu einer titulierten Forderung ist unverjährbar (BGH Urt. 2.12.2010 - IX ZR 247/09-), aber dem Feststellungsbegehren muss ein **unverjährter Anspruch** zugrunde liegen (BGH Beschl. 21.3.24 -IX ZB 56/22- Rn. 36). Entscheidend ist, zu welchem **Streitgegenstand** bereits eine Titulierung erfolgt ist.

Ein Zahlungsanspruch kann auf **verschiedenen Streitgegenständen** beruhen, also verschiedene tatsächliche und rechtliche Hintergründe haben. Beispiele aus der Rspr. des BGH:

BGH 3.3.2016 -IX ZB 33/04-	Unterhaltsforderung und Forderung wegen vorsätzlich pflichtwidrig nicht gezahltem Unterhalt
BGH 23.10.2003 -IX ZR 165/02-	Anspruch aus Rückgewährschuldverhältnis und Schadensersatz
BGH 11.10.2018 -IX ZR 217/17-	Anspruch auf Zahlung von Miete und Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrags
Klassiker in der Schuldnerberatung:	Anspruch aus Warenbestellung und Forderung aus Eingehungsbetrug

§ 302 InsO Forderungen aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln

Sachverhalt:

Der Gläubiger hat einen titulierten Anspruch gegen den Schuldner wegen Forderung aus Dienstleistungsvertrag. Die Titulierung erfolgte in 2016. In 2022 wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet. Der Gläubiger meldet seine Forderung mit dem Zusatz „Forderung aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln“ an, da der Schuldner ihn auch über seine Zahlungsfähigkeit getäuscht und damit betrogen habe, da er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses schon zahlungsunfähig gewesen sei.

Zwei Streitgegenstände: Forderung aus Dienstleistungsvertrag **und** aus Eingehungsbetrug. Die Forderung aus Eingehungsbetrug ist 2022 nach § 199 BGB verjährt.

§ 302 InsO Forderungen aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln

Abänderung Sachverhalt:

Der Gläubiger hat einen titulierten Anspruch gegen den Schuldner wegen Forderung aus Dienstleistungsvertrag. Die Titulierung erfolgte in 2016. In 2018 wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet. Der Gläubiger meldet seine Forderung mit dem Zusatz „Forderung aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln“ an, da der Schuldner ihn auch über seine Zahlungsfähigkeit getäuscht und damit betrogen habe, da er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses schon zahlungsunfähig gewesen sei. In 2019 wird das Insolvenzverfahren aufgehoben. In 2024 wird dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt. In 2025 erhebt der Gläubiger wegen des Widerspruchs des Schuldners Feststellungsklage.

§ 302 InsO Forderungen aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln

Die durch eine Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren eingetretene Hemmung der Verjährung endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Insolvenzverfahrens durch Aufhebung oder Einstellung; auf die Entscheidung über eine Restschuldbefreiung kommt es nicht an.

BGH Beschl. 21.3.24 -IX ZB 56/22-

Dies bedeutet im abgeänderten Sachverhalt:

Verjährung des vorsatzdeliktischen Anspruchs wurde durch Anmeldung im Insolvenzverfahren gem. § 204 Abs. 1 Nr. 10 BGB gehemmt. Hemmung endet in 2019, in 2020 tritt Verjährung des Anspruchs ein.

§ 302 InsO Forderungen aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln

§ 302 InsO

Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:

1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist; der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Absatz 2 anzumelden;
2. **Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners;**

§ 302 Nr. 2 InsO = § 39 Abs. 1 Nr. 3 = Geldstrafen ... sowie Nebenfolgen einer Straftat, die zu einer Geldzahlung verpflichten =

§§ 74ff StGB insbesondere § 74c StGB (Einziehung eines Geldbetrages)

Keine Restschuldbefreiung (BGH Urt. vom 11.5.10 -IX ZR138/09-),

aber Möglichkeit eines Antrags nach **§ 459g StPO**

§ 302 InsO Forderungen aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln

§ 459g StPO n.F. ab 1.7.2021

...

(5) In den Fällen des Absatzes 2 unterbleibt auf Anordnung des Gerichts die Vollstreckung, soweit sie unverhältnismäßig wäre. Die Vollstreckung wird auf Anordnung des Gerichts wieder aufgenommen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die einer Anordnung nach Satz 1 entgegenstehen. ...

§ 459g StPO a.F. bis 30.6.2021

...

(5) In den Fällen des Absatzes 2 unterbleibt auf Anordnung des Gerichts die Vollstreckung, soweit der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist oder die Vollstreckung sonst unverhältnismäßig wäre. Die Vollstreckung wird wieder aufgenommen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die einer Anordnung nach Satz 1 entgegenstehen.

§ 302 InsO Forderungen aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln

Wurde die Tat vor dem 1.7.2021 vollendet, gilt § 459g StPO a.F.

Eine erteilte Restschuldbefreiung ist ein starkes Indiz für eine Entreicherung.

Brandenburgisches OLG Beschl. 17.5.2023 -1 Ws 65/22 (S)-

Die Vollstreckung der Einziehung hat zu unterbleiben, wenn der Verurteilte einkommens- und vermögenslos ist. Eine verschärfte Haftung des Verurteilten iSd.

§§ 818 Abs. 4, 819 BGB scheidet aus.

LG Bochum Beschluss 6.4.21 -II KLS-42 Js 725/09-8/10-

Bei der Vollstreckung der Einziehung gelten die Schutzvorschriften der ZPO.

OLG Hamm Beschl. 2.3.2021 -III-3 Ws 16 - 17/21-

§ 302 InsO Forderungen aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln

Besonderheit **Adhäsionsverfahren** nach §§ 403ff. StPO =

Im Strafverfahren werden auch zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht.

Siehe Entscheidung Amtsgericht Eschwege Urt. 24.3.22 -71 Cs - 7600 Js 4293/18-

Der Angeklagte ist des Vorenthaltens von Arbeitsentgelt in vier Fällen sowie des sexuellen Übergriffs schuldig.

Er wird zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Monaten und 2 Wochen verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Der Angeklagte wird verurteilt, an die Adhäsionsklägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 900,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.02.2022 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass der Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes aufgrund einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Angeklagten besteht.

Aktuelle Rspr. - Aufrechnung und Verrechnung

Die **Aufrechnung** ist gem. § 96 InsO **im eröffneten Verfahren** unzulässig, soweit die Aufrechnungslage erst nach Eröffnung entsteht.

Hat der Insolvenzverwalter eine gewerbliche Tätigkeit des Schuldners aus dem Insolvenzbeschlagnahme freigegeben, fällt ein mit dieser Tätigkeit zusammenhängender Umsatzsteuervergütungsanspruch nicht in die Insolvenzmasse und kann vom FA mit vorinsolvenzlichen Steuerschulden verrechnet werden.

BFH Beschl. 1.9.2010 -VII R 35/08-

Die **Aufrechnung** in der **Wohlverhaltensphase** steht allen Insolvenzgläubigern wieder zu (BGH Urt. 21.7.2005 -IX ZR 115/04-).

Mit **Erteilung der Restschuldbefreiung** endet die Aufrechnungsmöglichkeit, da mit einer unvollkommenen Forderung nicht aufgerechnet werden kann.

Aktuelle Rspr. - Sozialrechtliche Auf- und Verrechnung

Endlich Klärung durch **BSG Urt. vom 3.12.2024 -B 2 U 11/22 R-** :

„Der Beklagten steht nach Erteilung der Restschuldbefreiung keine Aufrechnungsbefugnis in Höhe des hälftigen Anspruches auf Verletztenrente gegen den Kläger zu. Die Voraussetzungen einer Aufrechnung lagen nach Erteilung der Restschuldbefreiung mangels Aufrechnungslage nicht mehr vor. Die Beitragsforderung der Beklagten ist mit Erteilung der Restschuldbefreiung zu einer unvollkommenen, rechtlich nicht durchsetzbaren Forderung geworden (§ 301 Absatz 1 InsO). Daran ändert sich nichts dadurch, dass das bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehende Recht eines Insolvenzgläubigers zur Aufrechnung durch das Insolvenzverfahren grundsätzlich unberührt bleibt (§ 94 InsO). Denn jedenfalls mit Erteilung der Restschuldbefreiung endet die Aufrechnungslage.“

Aktuelle Rspr. - Sozialrechtliche Auf- und Verrechnung

Aufrechnung und Verrechnung eines öffentlichen Leistungsträgers nach §§ 51, 52 SGB I ist nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht mehr möglich.

Thüringer Landessozialgericht Urt. 8.6.21 -L 12 R 331/18-

Das Thüringer Landessozialgericht bezieht deutlich Stellung gegen das bayerische Landessozialgericht (Entsch. vom 26.4. 2018 - L 13 R 25/17-).

Auch das Landessozialgericht NRW (Urt. 15.3.2018 -L 19 AS 1286/17-) hat sich gegen die Bayern gestellt.

Aktuelle Rechtsprechung – Versagung der Restschuldbefreiung

1a. Die Amtsermittlungspflicht des Insolvenzgerichts zu den Voraussetzungen eines Versagungstatbestandes greift erst ein, wenn der Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung zulässig ist.

1b. Ein Versagungsantrag ist nur zulässig, wenn das Vorliegen eines Versagungsgrunds schlüssig dargelegt und erforderlichenfalls glaubhaft gemacht ist. Dabei ist ausschließlich der bis zum Schlusstermin gehaltene und glaubhaft gemachte Vortrag des Antragstellers zu berücksichtigen.

2. Beträgt der Unterschied zwischen dem tatsächlich erzielten Einkommen und dem bei einem anderen Arbeitgeber erzielbaren Einkommen rund 3% des Bruttoeinkommens und liegt der pfändbare Anteil aus dem Unterschiedsbetrag deutlich unter 100 €, führt allein dieser Gehaltsunterschied bei einem zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über 63 Jahre alten, in Vollzeit tätigen Schuldner nicht dazu, dass die vom Schuldner bereits ausgeübte Tätigkeit nicht mehr als angemessene Erwerbstätigkeit anzusehen ist.

BGH Beschl. 7.3.24 -IX ZB 47/22-

Aktuelle Rechtsprechung - Immobilie des Schuldners

Die Bestellung eines Wohnungsrechts am eigenen Grundstück (Eigentümerwohnungsrecht) ist zulässig. Ein Eigentümerwohnungsrecht ist aber stets pfändbar. Es fällt bei Insolvenz des wohnungsberechtigten Grundstückseigentümers in die Insolvenzmasse.

BGH Beschl. 2.3.2023 -V ZB 64/21-

Die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an eigenen Grundstücken ist allein aus Gründen der Praktikabilität zulässig. Für die beschränkte persönliche Dienstbarkeit und insbesondere das Wohnungsrecht an eigenen Grundstücken ist die Vorschrift des § 1092 Abs. 1 BGB deshalb teleologisch einzuschränken. Der Berechtigte, der zugleich Eigentümer ist, muss sich so behandeln lassen, als habe er es gemäß § 1092 Abs. 1 Satz 2 BGB gestattet, die Ausübung einem anderen zu überlassen.

Die Justizminister/innen bitten den Bundesminister der Justiz auf Ihrer Herbstklausur am 10.11.2023, die Abschaffung der **Inhabergrundschild** zu prüfen.

Aktuelle Rechtsprechung – Inflationsausgleichsprämie

In 2024 musste nach Entsch. zu den verschiedenen Coronahilfen noch über die **Inflationsausgleichsprämie** nach dem Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz vom 19.10.2022 (BGBl. 2022 I 1743) entschieden werden. Sie kann bis zu 3.000 € betragen und bis Ende 2024 vom Arbeitgeber steuer- und abgabenfrei als Einmalzahlung oder in monatlichen Teilzahlungen an die Arbeitnehmer geleistet werden.

Der BGH (Beschl. 25.04.2024 -IX ZB 55/23- ZVI 2024, 271) sieht in der **Inflationsausgleichsprämie Arbeitseinkommen im Sinne von § 850 Abs. 1 ZPO**, das nur nach Maßgabe der § 850a ff. ZPO gepfändet werden kann. Er spricht sich damit für eine teilweise Pfändbarkeit nach der Pfändungstabelle des § 850c ZPO aus.

Aktuelle Rechtsprechung – Nachtragsverteilung

Die Anordnung einer Nachtragsverteilung kann auch noch nach Erteilung der Restschuldbefreiung erfolgen, wobei Steuererstattungsansprüche nur aus Zeiträumen bis zum Ablauf der Abtretungsfrist massezugehörig sind.

BGH Beschl. vom 26.9.2024 -IX ZB 5/24-

Aktuelle Rechtsprechung – Auslegung von Anträgen

Anträge eines Schuldnervertreters im Insolvenzverfahren sind auslegungsfähig. Beantragt wird im Zweifel, was nach der Rechtsordnung vernünftig ist und den Interessen des Antragstellers entspricht, wobei das wortwörtlich Gemeinte nicht allein entscheidend ist.

BGH Beschl. vom 12.9.24 -IX ZB 9/24-

Aktuelle Rechtsprechung – Umwandlung einer Versicherung

1. Die Umwandlung einer Versicherung in eine nach § 851c ZPO geschützte Versicherung erfolgt nicht durch einseitige Willenserklärung des Versicherungsnehmers, sondern durch vertragliche Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmen.

2. Die Umwandlung einer bestehenden Versicherung erfolgt gem. § 167 VVG zum Ende der Versicherungsperiode, die bei monatlicher Zahlung der Versicherungsbeiträge einen Monat beträgt. Dies gilt auch im Fall einer Beitragsfreistellung.

3. Die Umwandlung einer Versicherung vor Insolvenzeröffnung in eine nach § 851c ZPO geschützte Versicherung ist insolvenzrechtlich nicht anfechtbar. Auch eine analoge Anwendung des § 133 InsO scheidet aus.
OLG Stuttgart Urt. vom 14.8.2024 3 U 11/23

Aktuelle Rechtsprechung - Umwandlung einer Versicherung

Die vor Insolvenzeröffnung erfolgte Umwandlung einer Lebensversicherung in eine nach § 851c ZPO geschützte Altersvorsorgeversicherung ist nicht anfechtbar.

OLG Karlsruhe Urt. 10.1.22 -3 U 30/21- ZInsO 2022, 600

OLG Karlsruhe urteilt, dass eine Anfechtung der Umwandlung gegenüber der Versicherung nicht in Betracht komme, da aus dem Vermögen des Schuldners durch die Umwandlung nichts abfließe, sondern nur der Vollstreckungszugriff der Gläubiger verhindert werde. Insbesondere sah das OLG Karlsruhe keine Anfechtungsmöglichkeit gem. § 132 InsO Abs. 1 InsO, die der BGH in einem sehr kurz gefassten PKH-Beschluss zumindest in Betracht gezogen hatte (BGH Beschl. vom 13.10.2011 -IX ZR 80/11- VIA 2012, 11-12).

Aktuelle Rspr. - Sterbegeldversicherung

Ansprüche des Schuldners auf Auszahlung von im Rahmen eines Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrags verwahrter Gelder sind grundsätzlich pfändbar und gehören zur Insolvenzmasse. Sie stehen weder nur bedingt pfändbaren Bezügen noch Ansprüchen aus Lebensversicherungen gleich, die nur auf den Todesfall abgeschlossen sind und deren Versicherungssumme 5.400 € nicht übersteigt.

BGH Urt. 16.1.2025 -IX ZR 91/24-

Aktuelle Rspr. – Anhängige Rechtsbeschwerde

§ 290 Versagung der Restschuldbefreiung

- (1) Die Restschuldbefreiung ist durch Beschluss zu versagen, wenn dies von einem Insolvenzgläubiger, der seine Forderung angemeldet hat, beantragt worden ist und wenn
1. der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer **Straftat nach den §§ 283 bis 283c** des Strafgesetzbuchs rechtskräftig zu einer **Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen** oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist,

...

Aktuelle Rspr. – Anhängige Rechtsbeschwerde

LG Deggendorf (Beschl. 9.7.24 -12 T 88/24- ZVI 2024, 363) stellte fest, dass bei Prüfung der Voraussetzungen einer Versagung der Restschuldbefreiung nach **§ 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO bei gleichzeitiger Verurteilung zu mehreren Insolvenzstraftaten**, zu denen das Strafgericht keine Gesamtstrafe gebildet hat, durch das Insolvenzgericht aus den Einzelstrafen eine **fiktive Gesamtstrafe** zu bilden ist.

Diese fiktive Gesamtstrafe ist dann für die Beurteilung, ob die **Unerheblichkeitsgrenze** des § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO von 90 Tagessätzen überschritten ist, heranzuziehen. Der Schuldner war dagegen der Ansicht, dass eine Verurteilung zu einer Bankrottstraftat i.S.d. § 283 StGB von mehr als 90 Tagessätzen in seinem Fall nicht vorliegt, da er für **die begangenen Einzeltaten jeweils nur Einzelstrafen von 70 Tagessätzen** erhalten habe. Die Bildung einer fiktiven Gesamtstrafe im Falle der gleichzeitigen Verurteilung wegen mehrerer einzelnen Bankrottstraftaten, die dann Grundlage der Prüfung ist, ob die Erheblichkeitsgrenze des § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO von 90 Tagessätze überschritten sei, ergebe sich weder aus dem **Wortlaut des § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO**, noch entspreche sie dem Sinn und Zweck der Norm.

Aktuelle Rspr. – Anhängige Rechtsbeschwerde

Aus strafrechtlicher Sicht bestehen große Bedenken gegen die Bildung einer **fiktiven Gesamtstrafe** durch das Insolvenzgericht (Kemperdick NZI 2024, 731). Eine eher mathematische Gesamtstrafenbildung sei in keiner Weise vereinbar mit den von den Strafsenaten des BGH zur Bildung einer Gesamtstrafe entwickelten Grundsätzen. Auch aus der rechtlichen Möglichkeit der **nachträglichen Bildung einer Gesamtstrafe** ergäben sich Zufälligkeiten, die mit der Bedeutung der Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung nicht zu vereinbaren seien. Denn hat der Verurteilte eine **erste Strafe bereits verbüßt oder gezahlt**, wenn die zweite Verurteilung ansteht, ist eine Gesamtstrafenbildung nicht mehr möglich. Der Verurteilte würde daher in diesem Fall besser behandelt, als hätte er die Geldstrafe noch nicht gezahlt und würde zu einer Gesamtstrafe verurteilt, die dann über der Erheblichkeitsgrenze von 90 Tagessätzen läge. Das Landgericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen, die nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe beim BGH anhängig ist (-IX ZA 13/24-).

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und Ihr Interesse!**

Rechtsanwalt Kai Henning

henning@rahenning.de